



Stadtrat am 04.10.2012		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/296/2012		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		18.09.2012
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	04.10.2012		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Frauenförderplan für die Stadt Lüdinghausen

- a) Bericht über die Wirksamkeit und Umsetzung des Frauenförderplanes
- b) Vierte Fortschreibung des Frauenförderplanes

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen nimmt den Bericht über die Wirksamkeit und Umsetzung des Frauenförderplanes für die Stadt Lüdinghausen zur Kenntnis und beschließt die vierte Fortschreibung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 5 a des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)

III. Sachverhalt:

Gemäß § 5 a Abs. 1 LGG hat jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von drei Jahren einen Frauenförderplan aufzustellen. Inhalt des Frauenförderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 21.12.2000 erstmalig den Frauenförderplan für die Stadt Lüdinghausen beschlossen. Der Beschluss über die erste Fortschreibung erfolgte in der Ratssitzung am 09.10.2003, über die zweite Fortschreibung am 23.11.2006 und über die dritte Fortschreibung am 08.10.2009, so dass jetzt die vierte Fortschreibung erfolgen muss.

Die jetzt vorgelegte vierte Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadtverwaltung Lüdinghausen ist durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen (§ 5 Abs. 4 LGG). Bezüglich der Einzelheiten wird auf den beigefügten Entwurf des neuen Frauenförderplanes verwiesen. Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

Die Fortschreibung des Frauenförderplanes wurde mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat abgestimmt.

Zudem hat nach Ablauf von drei Jahren die Dienststelle, die den Frauenförderplan aufgestellt hat, einen Gesamtbericht über die Wirksamkeit und Umsetzung des Frauenförderplanes zu erarbeiten und vorzulegen. Der Bericht über die bisherige Wirksamkeit und Umsetzung des Frauenförderplanes ist als Anlage beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Bericht über die Wirksamkeit der Umsetzung des Frauenförderplanes
Entwurf der vierten Fortschreibung des Frauenförderplanes